



**Antrag auf Genehmigung eines Prüfungsrücktritts/
der Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor-/Masterarbeit
wegen Krankheit, zur Vorlage beim Fachprüfungsausschuss
der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen,
einzureichen beim Prüfungsamt der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen**

I. Persönliche Angaben der/des Studierenden (von der /dem Studierenden auszufüllen)

.....
Name, Vorname Geb.datum Matrikelnummer
.....
Straße, Hausnr. PLZ, Ort
.....
Tel.-Nr. / e-mail-Adresse Studiengang

II. Erklärung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin

- ☐ Wegen Prüfungsunfähigkeit aufgrund einer vorübergehenden Erkrankung beantrage ich hiermit die Genehmigung der Verlängerung der Bearbeitungszeit der **Bachelor-/Masterarbeit**.
☐ Wegen Prüfungsunfähigkeit aufgrund einer vorübergehenden Erkrankung beantrage ich hiermit die Genehmigung des Rücktritts von der/den **Prüfung(en)**:

1. am:
2. am:
3. am:

Datum: **Unterschrift:** (!)
(des Studierenden)

III. Ärztliches Attest

Die Untersuchung von Herrn/Frau am
hat aus ärztlicher Sicht Folgendes ergeben: (Name der/des Studierenden) (Untersuchungsdatum)

Krankheitssymptome/Art der Leistungsbeeinträchtigung:

.....
.....

Bezeichnung der Krankheit (optional):

Voraussichtliche Dauer der Leistungsbeeinträchtigung: von bis

Aus ärztl. Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung d. Leistungsvermögens vor ☐ ja ☐ nein
Die Beeinträchtigung ist vorübergehend und nicht dauerhaft ☐ ja ☐ nein

ggf. ergänzende Bemerkungen:



Hinweise zum Prüfungsrücktritt bei Krankheit In den Studiengängen Bachelor und Master of Science, Lehramt an Gymnasien

Hinweise für den Studenten/die Studentin:

Sind Sie aufgrund einer Erkrankung gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, und möchten Sie eine Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) vermeiden, müssen Sie dem Fachprüfungsausschuss **unverzüglich** einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung des Rücktritts von der Prüfung und ein ärztliches Attest, welches Angaben zu den Symptomen der Erkrankung und der daraus resultierenden Leistungsminderung enthält, vorlegen (§ 23 Abs. 2 S. 2 und 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science, kurz BScO bzw. § 28 Abs. 2 S. 2 und 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science, kurz MPO bzw. § 8 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der ALU für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, kurz GymPO I). Liegt beides dem Fachprüfungsausschuss **spätestens drei Werktage** nach der Prüfung vor, gilt dies als unverzüglich. Im Falle eines Antrages auf Bearbeitungszeitverlängerung bei einer Abschlussarbeit muss darüber hinaus der Antrag bzw. das Attest unverzüglich nach Eintreten des Grundes und vor Ablauf der Bearbeitungszeit im Prüfungsamt eingegangen sein.

Da die medizinischen Befundtatsachen sich auf den Gesundheitszustand am Tag der Prüfung beziehen müssen, kann ein ärztliches Attest in der Regel nur anerkannt werden, wenn die Untersuchung durch den Arzt/die Ärztin **spätestens am Tag der Prüfung** stattgefunden hat.

Im eigenen Interesse wird empfohlen, das ärztliche Attest selbst zu übermitteln. Es ist auch möglich, den Arzt/die Ärztin von seiner/ihrer Schweigepflicht zu entbinden und ihn/sie zu bitten, das Attest zu übersenden. Sogenannte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen versetzen den Fachprüfungsausschuss nicht in die Lage, die Frage der Prüfungsunfähigkeit zu beurteilen, weshalb eine Genehmigung des Rücktritts dann nicht möglich ist.

Prüfungsunfähigkeit kann nur festgestellt werden, wenn Sie aufgrund der Erkrankung in Ihrer Leistungsfähigkeit akut und vorübergehend erheblich beeinträchtigt sind. Erkrankungen, deren Behebung nicht in absehbarer Zeit erwartet werden kann (Dauerleiden), beeinträchtigen das reguläre Leistungsbild nicht und können nicht zur Feststellung von Prüfungsunfähigkeit führen. Für behinderte oder chronisch kranke Studierende wird auf die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs unter den Voraussetzungen des § 14a BScO/MPO hingewiesen.

Prüfungsangst/Prüfungsstress berechtigen nicht zum Prüfungsrücktritt, da diese Belastungen grundsätzlich alle Studierenden treffen und zum typischen Prüfungsgeschehen gehören.

Hinweise für den Arzt/die Ärztin

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist das Vorliegen von Prüfungsunfähigkeit eine Rechtsfrage, die vom Fachprüfungsausschuss anhand der von dem/der ärztlichen Sachverständigen festgestellten und zugänglich gemachten Befunde zu beantworten ist.

Ihre ärztlichen Tatsachenfeststellungen sind somit die Grundlage für die durch den Fachprüfungsausschuss erfolgende Beurteilung, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Beschreiben Sie deshalb bitte die Symptome der Erkrankung und die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit so ausführlich, dass dem Fachprüfungsausschuss eine Beurteilung ohne Rückfragen ermöglicht wird. Die Angabe einer Diagnose ist **nicht erforderlich**. Die Angabe kann in Einzelfällen zweckmäßig sein, wenn damit gleichzeitig auch die Symptome der Erkrankung beschrieben werden. Bitte geben Sie die Diagnose aber nur an, wenn Ihr Patient/Ihre Patientin damit ausdrücklich einverstanden ist.